

1. ANWENDUNG

1.1. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) sind eine allgemeine Regelung der Fragen des Einkaufs von Optimont resp. des Verkaufs für Optimont und finden ihre Anwendung für Vereinbarungen über Warenlieferungen für Optimont.

2. BEGRIFFBESTIMMUNG

2.1 Im Kaufvertrag oder im Rahmenkaufvertrag über künftige Lieferungen haben die folgenden Begriffe nachstehende Bedeutung.

2.2 „Optimont“ bedeutet Optimont 2000 s.r.o. mit Sitz in Hnojník 385, PLZ 739 53, Tschechische Republik, Handelsregister-Nummer 640 85 741.

2.3 „Mangelhafte Ware“ bedeutet eine Ware, die die in Ziffer 10 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

2.4 „Prognose der Abnahmen“ ist ein Dokument, ob in elektronischer oder urkundlicher Gestalt, das die Mengenvolumen und andere Informationen bzgl. der Warenlieferungen, angibt, wobei erwartet wird, dass Optimont die Lieferung während eines bestimmten Zeitraums verlangen wird.

2.5 „Aktion zur Rücknahme des Produktes“ bedeutet eine jedwede Tätigkeit von Optimont, die in Bezug auf Produkte zur Qualitätssicherung oder Sicherheit im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen oder den Interessen der Kunden entfaltet wird. Die Aktion zur Rücknahme der Produkte umfasst besonders die Rücknahme der Produkte vom Markt bzw. von der Servicekampagne.

2.6 Die „Rechte des geistigen Eigentums“ bedeuten Schutzmarken, Patente, Urheberrecht, Know-how, Geschäftsgeheimnis und Industriedesign.

2.7 Die „Bestellung“ bedeutet eine Bestellung für den Wareneinkauf oder eine Bestellung für Instrumente.

2.8 „Ware“ ist der Gegenstand des Kaufvertrages oder des Rahmenkaufvertrags über künftige Lieferungen zwischen Optimont und dem Lieferanten. Die Ware, die den Charakter eines Rohstoffs oder Materials hat, ist allgemeiner zu spezifizieren, mit der Angabe der Bezeichnung und dem Verweis auf die zuständige Norm, die die Qualität dieser Ware bestimmt, ggf. wird die Qualität und die Ausführung der Ware vom Lieferanten im Warenkatalog, der für Optimont zugänglich war, beschrieben. Die Qualitätsanforderungen und die Anforderungen an die Ausführung der Waren mit höherem Bearbeitungsgrad spezifiziert Optimont in der Technischen Spezifikation.

2.9 Unter „Teilen“ verstehen sich Teile, Komponenten oder Systeme und sie stellen die Ware mit höherem Bearbeitungsgrad dar.

2.10 Die „Partei“ oder „Parteien“ bedeuten die Parteien des Kauf- oder des Rahmenkaufvertrags über künftige Lieferungen.

2.11 Das „Produkt“ ist ein Produkt, in das die Teile eingearbeitet werden oder das ein Endprodukt der Montage der Teile ist.

2.12 Der „Kaufvertrag“ ist eine Vereinbarung zwischen Optimont und dem Lieferanten über den Einkauf von Waren vom Lieferanten für Optimont im Sinne einer vom Lieferanten bestätigten Bestellung.

2.13 Der „Rahmenkaufvertrag über künftige Lieferungen“ (nachfolgend „RKV“ genannt) legt fest, dass jeder Kaufvertrag für eine gegebene Warensorte als ein Teilvertrag abgeschlossen wird, und zwar zum Zeitpunkt, wann Optimont dem Lieferanten eine konkrete Bestellung, die die Warensorte und

-menge spezifiziert, zustellt. Das bedeutet, dass bereits im RKV sich der Lieferant verpflichtet hat, die Bestellungen für eine gegebene Warensorte zu akzeptieren, und sich Optimont verpflichtet hat, die vereinbarte Menge innerhalb eines Zeitraums abzunehmen.

2.14 Die „Bestellung“ ist ein Dokument in urkundlicher oder elektronischer Gestalt, das von Optimont für den Lieferanten für den Wareneinkauf auszustellen ist.

2.15 Der „Lieferant“ bedeutet die Partei des Kaufvertrags oder des RKVs, die die Ware liefert oder vorhat, für Optimont zu liefern.

2.16 Das „Web von Optimont“ bedeutet die Domäne <http://www.optimont.cz> oder andere Domänen, die die Website von Optimont ersetzen können.

2.17 Die „Technischen Spezifikationen“ bedeuten die technischen Unterlagen, die technische Zeichnungen umfassen, die Optimont gewährt oder auf die Optimont verweist und die einen wesentlichen Inhalt der Ware, bzw. der Teile, deren Form, die Funktion, Materialzusammenstellung oder die Oberflächenbehandlung und/oder eine andere diesbezügliche Anforderung beschreibt.

2.18 Die „Bestellung für Instrumente“ ist ein von Optimont für den Lieferanten für den Einkauf von Instrumenten ausgestelltes Dokument.

2.19 Die „Instrumente“ bedeuten Geräte, Inventar, Matrizen, Formen, Modelle und/oder andere Vorrichtungen, inklusive entsprechender Software, die speziell hergestellt und an die Produktion oder Prüfung der Waren, bzw. der Teile angepasst werden.

2.20 Die „Verfahren von Optimont“ bedeuten Verfahren oder Instruktionen, die von Optimont erlassen oder dem Lieferanten zugänglich gemacht sowie im Web von Optimont veröffentlicht werden.

2.21 Die in diesen AEB definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in allen Dokumenten, die den Kaufvertrag oder den RKV bilden, falls aus dem Kontext ausdrücklich nichts anders folgt.

3. ABSCHLUSS EINES KAUFVERTRAGS UND VERTRAGSDOKUMENTE

3.1. Der Kaufvertrag ist zwischen Optimont und dem Lieferanten abgeschlossen, nachdem Optimont dem Lieferanten eine Bestellung zustellt und der Lieferant die Firma Optimont über die Annahme der Bestellung, bzw. über die Akzeptanz des Kaufvertrags informiert.

3.2 Optimont übernimmt keine Verantwortung für die Warenbestellungen, die nicht schriftlich im Einklang mit Ziffer 3 abgestimmt wurden.

3.3 Die Bestellung von Optimont verweist auf diese AEB. Optimont stellt dem Lieferanten deren Zugänglichmachung sicher bzw. veröffentlicht sie im Web von Optimont, damit der Lieferant die Möglichkeit hat, sich mit ihnen bekanntzumachen.

3.4 Der Kaufvertrag umfasst diese AEB und im Umfang, in dem sie erlassen werden, kann er auch folgende Dokumente umfassen: eine Bestellung, technische Spezifikationen, eine Bestellung der Instrumente, eine Preisliste, eine Garantievereinbarung, die Prognose der Abnahmen auf Grund Ziffer 6.1, bzw. andere vereinbarte Dokumente. In Bezug auf solche Dokumente zieht das später erlassene Dokument dem früher erlassenen vor.

3.5 Für die Beziehung zwischen den AEB und dem getrennt abgeschlossenen Vertrag (z.B. RKV, Vertrag über Zusammenarbeit) gilt, dass abweichende Bestimmungen im getrennt abgeschlossenen Vertrag gegenüber den Bestimmungen der AGB Vorrang haben.

3.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dokumenten, die ein Bestandteil des Kaufvertrags sind, werden die Bestimmungen der Bestellung angewendet, falls durch ein Sonderdokument nicht ausdrücklich anders festgelegt.

3.6 Die vom Lieferanten vorgelegten Geschäftsbedingungen werden nicht angewendet, falls sie nicht schriftlich von Optimont angenommen waren.

4. INFORMATIONSPFLICHTEN DES LIEFERANTEN

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, der Firma Optimont solche Informationen, die für Optimont bedeutend sein können, regelmäßig zu erteilen, damit sie ihre Beziehung mit dem Lieferanten auswerten kann, und/oder solche Informationen, die Optimont begründet verlangen kann, besonders über eintretende Änderungen der Verfahren, Teile oder Vorrichtungen zur Prüfung und Kontrolle der Teile oder über andere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ware sowie über die Verlagerung der Produktionsstandorte regelmäßig zu erteilen.

4.2 Der Lieferant erteilt notwendige Informationen über Waren, bzw. Teile und/oder vom Lieferanten, die verlangt werden können, um eine Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu gewährleisten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, der Firma Optimont eine Erklärung über den Ursprung der Waren oder ein entsprechendes Dokument nach dem am Lieferort gültigen Recht (am besten durch eine langfristige Erklärung) zu gewähren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware, die aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht kommt, in seinem Lieferschein oder in der Rechnung deutlich zu bezeichnen, und zwar durch die Spezifikation „Ursprung der Waren außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU“.

4.3 Kommt der Lieferant seinen Pflichten gemäß Pkt. 4.2 nicht nach, wird er für eventuelle Kosten oder einen Schaden, der auf Grund dessen Optimont oder seinem Kunden entsteht, verantwortlich, und zwar inklusive der nachträglich entstandenen ausländischen Einfuhrgebühren, Strafen und Sanktionen u. ä.

4.4 Tritt der Lieferant in ein Vergleichsverfahren ein, ist ein Konkursverfahren über ihn angemeldet, tritt er in Liquidation oder kann aus einem anderen Grund für insolvent gehalten werden, informiert er sofort einen satzungsmäßigen Vertreter von Optimont über diese Tatsache.

5. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER BESTELLUNG

5.1 Der Lieferant liefert die Ware im Einklang mit den Technischen Spezifikationen und Bedingungen der Bestellung.

5.2 Optimont behält sich das Recht vor, die Technischen Spezifikationen der Teile zu ändern. Jedwede daraus folgende Änderung des Preises oder anderer Bedingungen ist schriftlich vor Beginn der Lieferung vom Lieferanten zu vereinbaren, anderenfalls ist sie ungültig.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Instrumente auf Grund der Bestellung für Instrumente von Optimont im Einklang mit den Bedingungen der Bestellung für Instrumente und mit dem Kaufvertrag zu liefern. Erlässt Optimont Technische Spezifikationen für Instrumente, müssen die Instrumente den Technischen Spezifikationen strikt entsprechen.

5.4 Optimont behält sich das Recht vor, die Technischen Spezifikationen für Instrumente zu ändern, und der Lieferant verpflichtet sich, die Instrumente unverzüglich anzupassen, damit sie den neuen Technischen Spezifikationen entsprechen. Jedwede Änderungen des Preises oder anderer Bedingungen, die aus der Änderung der Technischen Spezifikationen folgen, sind schriftlich vor dem Anfang der Arbeiten an der Anpassung der Instrumente abzustimmen.

6. BESTELLTE MENGE UND KAPAZITÄT, LIEFERUNGEN UND ERSATZ FÜR STORNIERTE EINKÄUFE

6.1. Nur das, was Optimont dem Lieferanten vor der gegenständlichen Lieferung als fixe Anforderung an die Lieferung ausdrücklich schriftlich angeführt hat, wird als fixe Anforderung an die Lieferung erachtet. Die fixen Anforderungen an die Lieferung von Waren, bzw. Teilen, inklusive der Feststellung der genauen Menge und des Liefertermins, werden in der Bestellung, ggf. im RKV bestimmt. Im RKV werden die Sorte/n und die genaue Gesamtmenge der Ware, die sich der Lieferant zu liefern verpflichtet und Optimont abzunehmen verpflichtet hat, spezifiziert, und zwar im bestimmten Zeitraum bzw. zum im Voraus festgelegten Preis. Die Prognose der Abnahmen gibt die Mengenvolumen und andere Informationen, die die Lieferung der Ware betreffen, an, bzgl. derer erwartet wird, dass Optimont die Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums fordern wird.

6.2 Eine beliebige in der Prognose der Abnahmen enthaltene Menge, die eine festgelegte Anforderung an die Lieferung von Waren überschreitet, wird als Schätzung erachtet und ist für Optimont nicht verbindlich. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, solche Produktions- und Lieferkapazität zu halten, damit die Lieferungen im Einklang mit der in der Prognose der Abnahmen vorausgesetzten Menge durchgeführt werden können.

6.3 Besteht die Gefahr der Nichteinhaltung des Liefertermins nach der Bestellung oder dem RKV oder die Gefahr der Nichteinhaltung der Lieferung nach der jeweiligen Prognose der Abnahmen, die von Optimont erlassen wird, dann teilt der Lieferant diese Information der Firma Optimont unverzüglich schriftlich mit. Im Bewusstsein, das die Zeit entscheidend ist, trifft der Lieferant alle notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Maßnahmen, um die rechtzeitigen Lieferungen zu gewährleisten.

6.4 Ist der Lieferant nicht imstande, die Ware rechtzeitig zu liefern, ist Optimont (i) berechtigt, ganz oder zum Teil vom Vertrag über den Einkauf von Waren, die Optimont in Bezug auf den Verzug mit der Lieferung erachtet, zurückzutreten, und (ii) einen Ersatzkauf von anderen Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, Optimont den durch die späte Lieferung verursachten Schaden zu ersetzen.

6.5 Hält der Lieferant die vereinbarten Liefertermine nicht ein, gerät der Lieferant in Verzug, und zwar ohne Mahnung. Über den Rahmen des Schadenersatzes hinaus ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe für die späte Lieferung zu bezahlen, deren Höhe vom Wert der verspäteten Lieferung bestimmt wird, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Parteien die Ersatzliefertermine schriftlich vereinbaren. Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 0,05 % des Preises der Lieferung für jeden Verzugstag festgelegt, und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 5 % des Wertes der Lieferung. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht der Pflicht, sämtlichen aufgrund der verspäteten Lieferung entstandenen Schaden zu bezahlen und die Ware zu liefern.

6.6 Bei wiederholter Nichteinhaltung der Termine ist der Käufer berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn der Lieferant die Verspätung nicht verursacht hat.

6.7 Storniert Optimont die Bestellung ganz oder zum Teil, nimmt ggf. den Einkauf in der Menge nicht vor, die der Bestellung von Optimont gemäß Artikel 6.1. entspricht, ist Optimont verpflichtet, dem Lieferanten die angemessenen, mit der Stornierung der Bestellung verbundenen Kosten zu ersetzen. Bei der Berechnung dieser Kosten hat der Lieferant nicht das Recht, einen Ersatz zu fordern, wenn die Ware oder Komponenten, Halbprodukte oder Rohstoffe, die zur Produktion der Teile bestimmt waren, für andere Lieferungen an Optimont oder an einen Dritte verwendet werden können. Die Pflicht von Optimont, den Schaden für die Stornierung der Bestellung zu ersetzen, ist durch die Vorlage eines schriftlichen Antrags mit der Berechnung der Ansprüche innerhalb von vier (4) Wochen

ab dem Tag, an welchem der Lieferant die Höhe des Schadens in Bezug auf die Lieferung, die storniert war, bestimmen konnte, spätestens doch innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Tag, an welchem die Stornierung der Bestellung eintritt, bedingt.

6.8 Die Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von Optimont zulässig.

7. PREIS UND ZAHLUNG

7.1 Der Warenpreis ist im Kaufvertrag und/oder in der Bestellung festgelegt.

7.2 Die Fälligkeit der Rechnungen ist auf 30 Tage ab dem Tag deren Zustellung an Optimont festgelegt und der Verzugszins darf nicht höher als 0,01% für jeden Verzugstag sein.

7.3 Der in der Bestellung oder im Kaufvertrag festgelegte Preis, unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 7.4. unten, wird bis zur Zeit verwendet, bis die Vertragsparteien einen neuen Preis schriftlich vereinbaren. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, ist der für die Ware festgelegte Preis der Endpreis.

7.4 Der Lieferant gewährt während der Dauer des Kaufvertrags die Waren, die konkurrenzfähig in Bezug auf Preis, Qualität, Liefertermine und technische Parameter sind. Falls Optimont bestimmt, dass die Warenlieferung vom Lieferanten nicht mehr konkurrenzfähig ist, was den Preis, die Qualität, Liefertermine und/oder technische Eigenschaften der Teile betrifft, erteilt Optimont dem Lieferanten die Informationen, die seine Überzeugung stützen. Der Lieferant und Optimont verhandeln in gutem Glauben, wie die Waren wieder konkurrenzfähig werden können.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine vollständige Übersicht der berechneten Kosten und Preise aller Grundbestandteile zur Verfügung zu stellen.

7.6 Alle Rechnungen sind nach der gesetzlichen Regelung auszustellen und richtig zu adressieren und müssen alle weiteren Informationen umfassen, die von Optimont verlangt werden.

7.7 Die Zahlungsüberweisung von Optimont bedeutet nicht die Annahme der Lieferung oder die Akzeptierung des berechneten Betrags.

7.8 Der Lieferant und Optimont verpflichten sich, gemeinsam alle Möglichkeiten der Senkung von Herstellungspreisen während der gesamten Dauer des Kaufvertrags zu nutzen und sie werden diese Möglichkeiten in der Preissenkung für Lieferungen für Optimont berücksichtigen.

7.9 Ohne andere Rechte und Möglichkeiten von Optimont zu berühren, kann Optimont ihre gültigen Forderungen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen, wenn er dabei in gutem Glauben handelt.

7.10 Optimont wird keine unbegründete Preiserhöhung seitens des Lieferanten akzeptieren.

7.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Änderungen der Preise von künftigen Lieferungen mitzuteilen, z.B. durch neue Preislisten, und zwar mindestens 90 Tage, bevor sie in Kraft treten.

8. LIEFERUNGEN UND ÜBERGANG DES EIGENTUMSRECHTES

8.1 Der verbindliche Liefertermin ist vom Lieferanten gemeinsam mit der Bestätigung der Bestellung zu bestätigen, jeweils spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab dem Tag der Zustellung der Bestellung an den Lieferanten.

8.2 Die vereinbarten Lieferbedingungen werden im Einklang mit "INCOTERMS 2000" interpretiert. Falls nicht anders vereinbart, ist die Lieferklausel "DDP" Werk Optimont oder ein anderer in der Bestellung angegebener Ort.

8.3 Der Lieferant versieht die Ware mit der Verpackung im Einklang mit den seitens Optimont erlassenen Hinweisen. Falls diese Bedingungen im Kaufvertrag nicht vereinbart sind, wird die zur Lieferung bestimmte Ware üblich und ordnungsgemäß vom Lieferanten verpackt.

8.1 Falls in der Bestellung nicht anders festgelegt, geht das Eigentumsrecht an den Waren auf Optimont bei der Lieferung am in der Bestellung bestimmten Lieferort, der die Ausladerampe am von Optimont für den Wareneingang bestimmten Ort, nach der Bezahlung des Warenpreises über. Der Lieferschein wird als Urkunde erachtet, die für die ordnungsmäßige Warenübernahme notwendig ist, und sie muss folgende Angaben enthalten: die Nummer des Lieferscheines, die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die Bezeichnung von Optimont und deren Adresse, die Bestellnummer von Optimont, das Versanddatum mit der Gliederung nach der von Optimont in der Bestellung oder im RKV angegebenen Artikelnummer mit Angabe der Menge der Ware, die Sorte und Zahl der Einwegverpackungen (Transportbehälter), die Nummer des amtlichen Kennzeichens des Transportfahrzeugs, mit Stempel und Unterschrift des Lieferanten.

9. WARENGARANTIE, EIGNUNG FÜR ERWOGENE ANWENDUNG

9.1 Der Lieferant leistet eine Garantie für die Dauer von zwei Jahren (falls keine längere Zeit vereinbart ist) ab dem Tag der Lieferung von Teilen an den Endanwender, wenn sämtliche nach dem Kaufvertrag gelieferte Waren (i) den Technischen Spezifikationen und allen seitens Optimont genehmigten Mustern entsprechen, und (ii) wenn sie ohne Rechts-, Material-, Ausführungs-, Herstellungsmängel sind und (iii) wenn sie für ihre geplante Anwendung geeignet und ausreichend sind. Im Falle der Lieferung von Teilen, die zur Herstellung oder Anwendung in Produkten auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika verwendet werden, ist die Garantzeit drei Jahre ab dem Tag der Lieferung von solchen Produkten an den Endanwender, falls schriftlich nicht anders vereinbart.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen der Einkaufsabteilung der Firma Optimont im Falle der Feststellung oder des Verdachts auf die Lieferung eines mangelhaften Teiles an Optimont zu informieren.

9.3 Der Lieferant vergewissert sich, dass er alle Informationen über die geplante Anwendung von Teilen und anderen Produkten, die die Waren beeinflussen, erhalten hat. Optimont erteilt auf Antrag des Lieferanten alle Informationen, die Optimont nach seinem Ermessen als wesentlich für die Entwicklung und/oder Produktion von Teilen erachtet.

9.4 Die Angestellten in der Einkaufsabteilung von Optimont können jederzeit Unterstützung leisten und/oder Vorschläge und/oder Anregungen geben oder den Informationsaustausch mit Angestellten des Lieferanten bzgl. der Art der Verwendung der Waren, die nach der Bestellung geliefert werden sollen, beeinflussen („Unterstützung“). Die Gesellschaft Optimont ist nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten, und die Leistung solcher Unterstützung seitens Optimont begründet keine Verantwortung für Optimont und beschränkt in keiner Weise die Verantwortung des Lieferanten, seine Verbindlichkeiten nach dem Kaufvertrag zur Gänze zu erfüllen. Die seitens Optimont geleistete Unterstützung erteilt dem Lieferanten keine Berechtigung, irgendeine Bestimmung der Bestellung oder des Kaufvertrags zu ändern, die Unterstützung stellt keine Änderung dar, die Optimont verpflichtet, soweit sie als Nachtrag im Einklang mit dem Kaufvertrag nicht erlassen ist. In allen Fällen und, wie es vom Lieferanten anerkannt ist, verlässt sich Optimont auf die Kenntnisse und Qualifikation des Lieferanten, dass er sämtliche Arbeit in Bezug auf die Waren, die nach der Bestellung geliefert werden sollen, durchführt.

9.5 Der Lieferant ist sich dessen bewusst, dass die Ware für das Bauwesen ggf. den Fahrzeugbau geliefert wird und sie muss also den entsprechenden Qualitätsstandards (ISO, VDA, FM oder TS)

entsprechen, und er stimmt der Durchführung der Wirtschaftsprüfung, die von Optimont oder einem Kunden von Optimont durchgeführt wird, zu, die auf die Qualität orientiert wird, jederzeit auf Anfrage von Optimont auf Grund einer Mitteilung mit einer Frist von fünf(5) Tagen vor ihrer Durchführung.

9.6 Im Falle eines Projektes für die Automobilindustrie wird der Zulieferer darüber von Optimont informiert und eine Unterschrift des Qualitätsvereinbarungsdokumentes, das auf der Optimont-Webseite zusammen mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen veröffentlicht ist, ist erforderlich.

10. VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL ODER ANDERE UNGENÜGENDE LIEFERUNGEN

10.1 Falls die Ware die in Ziffer 9 (mangelhafte Ware) festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist Optimont berechtigt (i) eine sofortige Abhilfe zu verlangen oder (ii) eine sofortige Lieferung von Ersatzteilen zu fordern.

10.2 Falls die mangelhafte Ware nicht repariert oder ohne Verzug nicht ersetzt werden kann oder wenn eine Gefahr der Einschränkung oder Einstellung der Produktion besteht, ist Optimont berechtigt, ohne die Zustimmung vom Lieferanten einzuholen, notwendige Reparaturarbeiten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder den Einkauf von Waren oder anderen solchen Waren ganz oder zum Teil zu beenden und Ersatzkäufe von anderen Lieferanten vorzunehmen.

10.3 Neben dem, was oben in den Ziffern 10.1 und 10.2 festgelegt wird, ersetzt der Lieferant der Firma Optimont einen Verlust oder Schaden, der aus der Lieferung der mangelhaften Ware folgt oder sich darauf bezieht, besonders Kosten (inklusive angemessener Kosten für die Rechtsvertretung) für eine Aktion zur Rücknahme der Produkte, eine Arbeit, einen Austausch, die Montage und Demontage, die Feststellung und Analyse, den Ausschluss und Transport zu Optimont und/oder zu den Endanwendern.

10.4 Wenn es Optimont wegen der Lieferung der mangelhaften Ware für unerlässlich hält, dass sämtliche Waren gleicher Art, die vom Lieferanten zugestellt waren, kontrolliert werden, ist Optimont berechtigt, nachdem er hiervon den Lieferanten verständigt, diese Prüfung auf Kosten des Lieferanten ohne seine Genehmigung im Falle, dass der Lieferant auf eine Mitteilung innerhalb von 48 Stunden (2 Arbeitstagen) nicht reagiert, vorzunehmen. Diese Mitteilung muss die Beschreibung des Mangels sowie die Uhrzeit und den Ort der Prüfung enthalten. Fall es möglich ist, sollte der Lieferant bei der Prüfung anwesend sein.

10.5 Falls die Lieferung die in der Bestellung spezifizierte Menge nicht enthält, ist Optimont berechtigt, sofortige Abhilfe zu verlangen und der Lieferant ersetzt Optimont alle Kosten, die aus dem Verzug oder der Nichterfüllung der Lieferung folgen oder damit zusammenhängen. Wenn der Lieferant die Menge zustellt, die entweder die von Optimont bestellte Menge überschreitet oder er sie früher als zum Liefertag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Optimont liefert, ist Optimont für die Entgegennahme der Ware, Lagerung oder Erhaltung solcher Ware nicht verantwortlich und ist ferner berechtigt, dem Lieferanten einen beliebigen Überschuss oder eine vorzeitig gelieferte Menge auf seine Kosten zurückzusenden und/oder einen Ersatz der mit der Lagerung und dem Handling verbundenen Kosten zu verlangen, indem auch die Lieferung der Menge der Teile, die um mehr als 0,5% niedriger ist bzw. das Nichtvorliegen der verlangten Dokumente (Zertifikate u. ä.) als wesentliche Verletzung der Lieferbedingungen erachtet wird.

10.6 Die Tatsache, dass Optimont die Ware, die den Bedingungen des Kaufvertrags nicht entspricht, annimmt, entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, solche Unstimmigkeit zu beheben und die hindert Optimont nicht an der Geltendmachung der Rechtsmittel gemäß dem Kaufvertrag.

10.7 Falls der Lieferant die Bestimmung der Art. 9.1 oder 7.4 verletzt und die Parteien sich innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung von Optimont nicht einigen, hat Optimont das Recht, vom Kaufvertrag im Teil, der die Ware betrifft, zurückzutreten.

11. VERANTWORTUNG FÜR DIE VON OPTIMONT BESTELLTEN INSTRUMENTE

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die eingekauften und an Optimont gelieferten Instrumente (i) den Technischen Spezifikationen entsprechen müssen, soweit sie erlassen waren; (ii) sie müssen im Einklang mit dem Kaufvertrag sein und dürfen keinen Fehler haben, was das Eigentumsrecht, Material, Bearbeitung, Herstellung und Design betrifft, und sie müssen (iii) dem Zweck der Anwendung entsprechen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, die Fähigkeit sicherzustellen, die Ware in der von Optimont verlangten Menge herzustellen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle zur Herstellung oder Prüfung der Teile notwendigen Instrumente in vollkommenem Zustand während der ganzen Herstellungszeit für Optimont im Einklang mit dem Qualitätshandbuch von Optimont zu erhalten.

12. HERSTELLUNG DES LIEFERANTEN

12.1 Der Lieferant kommt in Bezug auf die Entwicklung und Herstellung der Ware, besonders der Teile den gültigen Anforderungen des von Optimont genehmigten Qualitätssystems nach.

13.2 Der Lieferant bemüht sich jederzeit um die Vervollkommnung des Fertigungsprozesses.

Optimont ist berechtigt nach der angemessenen Mitteilung die Fertigung der Teile beim Lieferanten nachzuprüfen, Tests durchzuführen und andere notwendige Prüfungen in den Räumen des Lieferanten vorzunehmen, inklusive der Bewertung der Gefahr der Unterbrechung der Lieferung von Teilen sowie der Sicherheitsfragen. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Optimont ähnliche Rechte in Räumen dessen Unterpelieferanten hat.

13. TESTEN

13.1 Vor der Aufnahme der Massenfertigung prüft der Lieferant die Qualität der Muster im Einklang mit gültigen Anforderungen von Optimont, die das Testen betreffen, nach.

13.2 Sobald ein Muster genehmigt wird, darf eine Änderung von Eigenschaften, Material, Fertigungsmethoden, des Fertigungsortes, die die Ware beeinflussen können, nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung seitens Optimont vorgenommen werden. Die Lieferungen können dann nur nach der erneuerten Genehmigung des Musters geleistet werden.

14.3 Falls Optimont ein Muster ablehnt, schafft der Lieferant die Abhilfe, um den in Ziffer 9.1 angeführten Anforderungen nachzukommen, und er ersetzt die Kosten von Optimont für das wiederholte Testen der Ware, hier besonders der Teile nach solcher Abhilfe.

13.4 Die Genehmigung des Musters seitens Optimont hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Lieferanten und seine Verpflichtungen im Einklang mit dem Kaufvertrag.

14. ÜBERTRAGUNG DER FERTIGUNG DER TEILE

14.1 Der Lieferant wurde von Optimont in Bezug auf vorausgesetzte Fähigkeiten des Lieferanten ausgewählt, die Teile zu liefern, die der verlangten Qualität entsprechen und im Einklang mit dem Kaufvertrag sind. Aus diesem Grunde darf der Lieferant die Fertigung ganz oder zum Teil keinen

Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Optimont übertragen, und falls eine solche Zustimmung erteilt wird, ist Optimont berechtigt, zu verlangen, dass die Teile dem Kaufvertrag entsprechen. Soweit infolge der Übertragung der Fertigung von Teilen der Kaufvertrag von einem vom Lieferanten abweichenden Subjekt erfüllt wird, verpflichtet sich der Lieferant, dass dieses Subjekt (vor der Übertragung oder gleichzeitig damit) in Bezug auf Optimont alle im Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen annimmt, der Lieferant wird jedoch der Verantwortung für die Erfüllung des Kaufvertrags nicht enthoben.

15. INSTRUMENTE IM EIGENTUM VON OPTIMONT ODER VOM KUNDEN DER FIRMA OPTIMONT

15.1 Die Instrumente, deren Erwerb der Gegenstand der Bestellung der Instrumente ist, sind im Eigentum von Optimont oder vom Kunden der Firma Optimont. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Steuerbeleg (Rechnung) für Instrumente auszustellen, bis diese Instrumente von Optimont oder vom Besteller der Firma Optimont genehmigt werden.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich (vor der Genehmigung), an Optimont (unter anderem) den Plan der Montage des Instruments im Eigentum von Optimont zuzustellen.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Instrumente im Eigentum von Optimont auf solche Weise zu bezeichnen, die die Informiertheit über das Eigentum von Optimont sicherstellt. Der Lieferant stellt die Erfassung sicher, die für Optimont und Kunden von Optimont zugänglich ist, deren Gegenstand Instrumente sind, und er ist verpflichtet, auf Grund der Anforderung von Optimont das Eigentum einem Dritten oder Optimont nachzuweisen.

15.4 Der Lieferant darf die Instrumente im Eigentum von Optimont oder vom Kunden von Optimont für Fertigung oder Lieferungen der Teile oder Dienstleistungen einem Dritten nicht verwenden.

15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten:

- die Instrumente, inklusive der Reparaturen und des Austausches der Teile, in einem Zustand zu erhalten, der für die Fertigung von Teilen erforderlich ist, und er trägt die mit der üblichen Abnutzung verbundenen Kosten ;
- eine geeignete Lagerung und Versicherung gegen das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes sicherzustellen, ungeachtet der Handlung oder der Unterlassung des Lieferanten;
- eine dauerhafte Identifizierung der Instrumente sowie der Instrumente im Eigentum von Optimont oder der Kunden von Optimont sicherzustellen.

15.6 Die Instrumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Optimont oder vom Kunden von Optimont nicht vernichtet und entwertet werden. Die Instrumente sind Gegenstand des geistigen Eigentums, und deshalb dürfen keine Kopien der Instrumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers angefertigt werden. Aufgrund der Anforderung von Optimont sind alle Instrumente, Zeichnungen und andere Materialien an Optimont oder einen Kunden von Optimont zurückzugeben.

16. INSTRUMENTE IM EIGENTUM DES LIEFERANTEN

16.1 Der Lieferant trägt die mit der Entwicklung, Fertigung, Instandhaltung und den Reparaturen aller für die Fertigung der Teile verwendeten Instrumente verbundenen Kosten, die Optimont bestellt.

16.2 Ist Optimont Besitzer der Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Instrumente, darf der Lieferant solche Instrumente nicht zur Herstellung und Lieferung von Teilen oder Dienstleistungen für Dritte nicht anwenden.

16.3 Tritt der Lieferant in ein Vergleichsverfahren ein, wird über ihn der Konkurs verhängt oder ist er aus einem anderen Grunde im Konkurs, ist der Lieferant verpflichtet, den satzungsmäßigen Vertreter von Optimont über diese Tatsache schriftlich zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die unerlässliche Mitwirkung zum Erwerb der Instrumente, die zur Herstellung der Teile notwendig sind, zu leisten. Falls die Instrumente Gegenstand des geistigen Eigentums von Optimont sind, ist der Lieferant verpflichtet, einen Verwalter, Konkursverwalter oder einen anderen Berechtigten in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums von Optimont bzgl. der Instrumente zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, an Optimont alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung von Instrumenten und Teilen erworben wurde (z.B. Skizzen, technische Unterlagen) zurückzugeben.

16.4 Im Falle der Beendigung des Kaufvertrags ist Optimont berechtigt, die Übertragung des Eigentumsrechtes an allen Instrumenten, die ausschließlich zur Herstellung für Optimont oder ihre Kunden angewendet wurden, zum Preis, der dem Marktwert entspricht, zu verlangen. Der Lieferant erklärt hiermit imstande zu sein, diese Pflicht die ganze Zeit zu erfüllen.

17. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

17.1 Der Lieferant darf das geistige Eigentum von Optimont in Bezug auf Instrumente nur für die Zwecke der Herstellung und Lieferung von Teilen an Optimont anwenden, er darf dabei das geistige Eigentum nicht zur Herstellung und Lieferung eines Teiles oder zur Erbringung von Leistungen zugunsten eines Dritten verwenden.

17.2 Wenn Optimont dem Lieferanten den Preis für die Entwicklung, das Design oder die mit der Herstellung der Teile oder Instrumente verbundenen Arbeiten vergütet, stehen Optimont alle Rechte des geistigen Eigentums zu und alle Zeichnungen der Teile oder Instrumente, die bezahlt wurden, werden das Eigentum von Optimont.

17.3 Auf der Grundlage einer Sondervereinbarung können der Lieferant und Optimont das Eigentum und das Entgelt für die Nutzung des geistigen Eigentums, das aus der Projektierung und Entwicklung des Lieferanten stammt, vereinbaren.

17.4 Der Lieferant erklärt, die Nutzung der Teile und Instrumente nicht in die Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten eingreift. Der Lieferant verpflichtet sich, Optimont im Falle der Geltendmachung der Ansprüche von Dritten gegenüber Optimont, die aus Rechten des geistigen Eigentums von Dritten folgen, zu entschädigen.

17.5 Der Lieferant darf den Namen, das Logo von Optimont bzw. die Firma Optimont in keiner Weise, bzw. in anderer Weise als schriftlich mit Optimont vereinbart, verwenden.

18. PRODUKTHAFTPFLICHT UND VERSICHERUNG

18.1 Der Lieferant schützt, entschädigt und entbindet Optimont von der Verantwortung gegenüber Verlust, Verantwortung, Kosten und Ausgaben (inklusive angemessener Gebühren für die Rechtsvertretung), die aus einem Anspruch folgen, indem durch einen Materialfehler und/oder einen Fehler bei den Fertigungsprozessen eine Beeinträchtigung, ein Verlust, die Vernichtung oder ein Schaden am Vermögen Dritter verursacht wurde. Diese Vereinbarung über die Entschädigung sichert die Pflicht des Lieferanten, jene Schäden zu ersetzen, die auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidungen, eines Vergleichs, für die Optimont sonst verantwortlich wäre, entstanden sind.

18.2 Diese Vereinbarung über die Entschädigung sichert den Schutz für Optimont, ihre satzungsmäßigen Vertreter, Direktoren, Nachfolger und Zessionare. Der Lieferant hilft Optimont auf ihr Ansuchen bei Streitigkeiten, in die Optimont auf der Grundlage solcher vermuteter Fehler einbezogen werden könnte, und falls es Optimont verlangt, nimmt er an der Verhandlung zum Streitfall teil.

18.3 Optimont oder der Lieferant erheben keine Gegenansprüche oder Beanstandungen eines Dritten gegenüber der anderen Partei im Rahmen einer Rechtsstreitigkeit über die Produkthaftpflicht ohne vorherige Verständigung der anderen Partei. Wo es durchführbar ist, sollte solche Mitteilung genügend im Voraus gemacht werden, um eine gründliche Verhandlung der Alternativen eines solchen Vorbringens zu ermöglichen.

18.4 Falls eine reale Gefahr besteht, dass ein Produkt eine persönliche Beeinträchtigung oder einen Schaden am Vermögen infolge eines fehlerhaften Teils verursacht, entscheidet Optimont über die Durchführung einer Aktion zur Rücknahme des Produktes. Der Lieferant ersetzt Optimont ihre mit der Rücknahme des Produktes verbundenen Kosten, besonders die Kosten (inklusive angemessener Gebühren für die Rechtsvertretung) für die Arbeit, den Austausch, die Montage und Demontage, die Feststellung und Analyse, die Aussortierung und den Transport zu Optimont und/oder zu ihren Endanwendern.

18.5 Der Lieferant verpflichtet sich, einen entsprechenden Versicherungsvertrag über die Produkthaftpflicht für die Dauer des Kaufvertrags abzuschließen und stellt Optimont auf ihr Ansuchen eine Kopie des Versicherungszertifikats zu.

19. HÖHERE GEWALT

19.1. Höhere Gewalt sind alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien, unvorhersehbar, unabwendbar oder unbezwingbar sind, vor der Annahme der Bestellung nicht bekannt waren und die Leistung der Partei ganz oder zum Teil verhindern. Solche Ereignisse umfassen Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Krieg, Epidemie, Bürgerunruhen und ein anderes Ereignis, das nicht vorgesehen, kontrolliert und verhindert werden kann. Für die Beseitigung von Zweifeln werden Streiks, Aussperrungen oder andere Industrieereignisse oder Streitigkeiten, die ausschließlich mit dem Lieferanten und/oder seinen Sublieferanten sowie den Vertretern zusammenhängen, nicht als Ereignisse höherer Gewalt erachtet.

19.2 Falls ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, werden die Vertragspflichten der Partei, die von diesem Ereignis beeinflusst werden, für die Dauer des Verzugs infolge höherer Gewalt eingestellt und die Zeit für die Erfüllung der Pflichten wird ohne Sanktion um die Zeit der Einstellung der Leistung verlängert.

19.3 Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, informiert schriftlich sofort die andere Partei und gewährt innerhalb von zehn (10) Tagen einen Beweis über den Fall und die Dauer solcher höherer Gewalt.

19.4 Im Falle höherer Gewalt verhandelt die Partei sofort mit der anderen Partei, um eine eigene Lösung im Bemühen zu finden, die Folgen solcher höherer Gewalt zu vermindern. Wenn die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt dreißig (30) Tage ohne akzeptable, für beide Parteien annehmbare Lösung andauern, dann ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, den entsprechenden Kaufvertrag sofort zu beenden.

20. RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

20.1 Jede Partei erfüllt alle, für die Erfüllung gemäß dem Kaufvertrag bedeutenden Rechtsvorschriften und Verordnungen der Tschechischen Republik. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Lieferanten, mit Gefahrgütern im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen umzugehen und auch die Informationen über die Gefahrenstoffe gemäß der Richtlinie REACH im Zusammenhang mit der Warenlieferung zu erteilen.

21. VERTRAULICHKEIT

21.1 Alle Informationen und technischen Unterlagen, inklusive elektronisch gespeicherter Angaben, zu denen die Partei einen Zugang durch die Geschäftsbeziehung der Parteien gewonnen hat, werden für die Dauer des Kaufvertrags und innerhalb von zehn (10) Jahren danach vertraulich behandelt und dürfen für keinen anderen Zweck als für Lieferungen für Optimont verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht gezeigt werden und in keiner anderen Weise mitgeteilt oder von anderen Personen wie die Angestellten jeder der Parteien, die direkt in die Ausführung der Lieferungen für Optimont einbezogen sind, verwendet werden. Das Kopieren und die Vervielfältigung solcher vertraulicher Informationen sind nur im Rahmen der Erfüllung der Pflichten der Parteien und im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen erlaubt. Die oben festgelegte Wahrung der Vertraulichkeit gelangt nicht für die Informationen zur Anwendung, die (i) der Öffentlichkeit anders als infolge der Verletzung dieses Vertrags bekannt sind, (ii) die die Partei mitteilen darf, die sie vor Erhalt von der anderen Partei kannte und (iii) die die Partei von einem Dritten ohne Beschränkung ihrer Mitteilung erhält.

21.2 Die Informationen, bzgl. derer verlangt wird, dass sie die Partei auf der Grundlage eines Rechtes oder eines gerichtlichen Weisung der zuständigen Gerichtsbarkeit mitteilt, können für solche Zwecke mitgeteilt werden. Die Partei, von der verlangt wird, solche Informationen mitzuteilen, verständigt im Voraus die andere Partei über eine solche Aufforderung und verhandelt mit der anderen Partei die Form einer solchen Mitteilung. Die Partei, die die Informationen erteilt, fordert nach diesem Pkt., falls es von Gesetzes wegen möglich ist, dass der Empfänger mit den Informationen wie mit vertraulichen Informationen umgeht, wie in Pkt. 22.1 verlangt wird.

21.3 Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung der Parteien mittels einer Werbung oder auf eine andere Weise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Optimont nicht veröffentlichen.

21.4 Der Lieferant gibt auf Ansuchen von Optimont alle in Pkt. 21.1 angegebenen Informationen inklusive Kopien zurück oder vernichtet sie.

22. RECHTSVERZICHT

22.1 Falls eine Vertragspartei das Recht aus der Verletzung des Kaufvertrags von der anderen Partei nicht geltend macht, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Möglichkeit, dieses Recht in einem anderen oder ähnlichen Falle geltend zu machen.

23. TRENNBARKEIT DER BESTIMMUNGEN

23.1 Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags für ungültig oder unwirksam in Bezug auf die gültige Gesetzgebung gehalten werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und wirksam. In einem solchen Falle verpflichten sich die Parteien, unverzüglich eine neue Vereinbarung abzuschließen, die

die ungültige Bestimmung ersetzt, und die von ihrem Inhalt her ähnlich ist oder die Erreichung der gleichen Ziele bedeutet.

24. VERTRAGSDAUER

24.1 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufvertrag auf unbestimmte Zeit gültig.

24.2 Der Kaufvertrag darf von jeder der Parteien durch eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ab dem Erhalt der Kündigung beendet werden.

24.3 Der Kaufvertrag darf auch im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen der Artikel 7.4, 10.7 und 21.1. mit der Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen und gemäß Art. 19.4. beendet werden.

24.4 Neben dem oben Angeführten ist die Partei berechtigt, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verantwortung für den Ersatz infolge einer solchen Vertragsbeendigung zu beenden, sofern die andere Partei in ein Vergleichsverfahren eintritt, über sie der Konkurs verhängt wird, sie in Liquidation tritt oder aus jedwedem anderen Grunde als insolvent erachtet werden kann; oder wenn die andere Partei diese Insolvenz durch einen Konkurrenten der, die Beendigung anstrebenden Partei erwarb.

24.5 Ebenso wie einige in diesem Dokument enthaltene Bestimmungen, die auch wegen ihrer Grundlage nach der Vertragsbeendigung überdauern, bleiben gültig auch die Bestimmungen der Art. 9, 10, 11, 17, 18 und 21.

25. NACHTRÄGE

25.1 Ein Nachtrag zum Kaufvertrag oder RKV ist schriftlich abzufassen und von den berechtigten Vertretern beider Parteien zu unterschreiben.

26. SPRACHE

26.1 Falls die AEB oder der Kaufvertrag in eine andere Sprache als Tschechisch übersetzt werden, hat die tschechische Fassung im Falle jedweder Unstimmigkeiten Vorrang.

27. STREITIGKEITEN

27.1 Alle Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag oder RKV folgen und in hiermit in Zusammenhang stehen, werden mit definitiver Gültigkeit durch das Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Mährisch-Schlesischen Region von drei Schiedsrichtern i, Einklang mit der Geschäftsordnung der Schiedsgerichtes entschieden.

Herausgegeben am 23.3.2013